

Gutachten

des

J.U.Dr. Josef Sládeček, Advočaten in Prag,

zu den

Studien über die Reform der inneren Verwaltung.

	Seite
Borrede	III—VI
I. Einleitung. In derselben wird auf die politischen Artikel Dr. Herolds verwiesen	3—4
II. Das Verhältnis der Autonomie zur Staatsverwaltung. Erwähnung der Schattenseiten der englischen und reichsdeutschen Autonomie. Zitierung von Meiers Anschauungen. Erörterung der Zustände bei der böhmischen Autonomie und deren Mängel	4—8
III. Verhältnis der Staatsgewalt zur Gemeinde. Kurze Wiedergabe des französischen Gemeindegesetzes, aus welchem die Notwendigkeit einer neuen Gemeinde-Ordnung abgeleitet wird	8—10
IV. Autonome Finanzverwaltung. Auf Grund der preußischen Gesetze von 1873 und 1875 wird die Regelung des Verhältnisses zwischen der Autonomie und der Staatsverwaltung sowie die Flüssigmachung von Staatsgeldern für diese letztere dargestellt	10—12
V. Polizeistrafgerichtsbarkeit	12
VI. Ursachen der Übelstände auf dem Gebiete der inneren Verwaltung. Kurze Wiedergabe des preußischen Zuständigkeitsgesetzes und Schlussfolgerungen daraus für den konkreten Fall. Verwaltungs-Jurisdiktionsnorm	12—15
VII. Bezirksvertretungen. Erörterung der Gründe, warum die Selbstverwaltung zurückgeblieben ist	15—16
VIII. Magistrate. Neuerlicher Verweis auf die politischen Artikel Dr. Herolds sowie Dr. Srbs in <i>Národní Listy</i> . Begründung der Änderungen bei den Statutarstädten	16—17
IX. Mängel der politischen Verwaltung. Hier wird konstatiert, daß es zwar erlaubt ist die Mängel der Staatsverwaltung, daß es jedoch verboten ist, solche bei der Autonomie zu konstatieren. Ergänzung der Ausführungen des Entwurfes in der Ausführung der einzelnen Übelstände der Administrativen und Verwaltungsbehörden	17—20

X. Statistik der Reformbedürftigkeit. Es wird beantragt, durch statistische Daten über Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich zu konstatieren, in welchem Verhältnisse das Bedürfnis an dieser Reform vorhanden ist	20—21
XI. Zweckmäßigkeit der Studien über die reformierten Verwaltungen im Auslande. Es wird nachgewiesen, daß eine zweckmäßige Reform sich auf umfangreiche Studien in Sachsen, Bayern, Baden, Preußen und Frankreich zu stützen hat .	21—23
XII. Ziele der Reform. Als solche sind zu erwähnen: Verbilligung und Beschleunigung des Verfahrens und die denkbar größte Zugänglichmachung des Administrativ-Verfahrens der breiten Volkschichten	23
XIII. Organische Verbindungen zwischen der staatlichen und autonomen Verwaltung. Gegenüber den Ausführungen des Entwurfes wird auf die Bedenlichkeit solcher Vorschläge verwiesen und die Beibehaltung des status quo unter Beseitigung der bisherigen Mängel beantragt	23—25
XIV. Reorganisation der politischen Verwaltung. Wird die Behaltung der heutigen politischen Einteilung beantragt	26
XV. Scheidung der Verwaltungs-Gerichtspflege von der Verwaltung. Den Anträgen des Entwurfes ist zuzustimmen. Konstatierung der Tatsache, daß der Entwurf auf verdecktem Wege den Zentralismus zu fördern nicht beabsichtigt	27—28
XVI. Reorganisation des Polizeistrafwesens	28
XVII. Dienstpragmatik	29
XVIII. Schluzanträge	29—30
Glossen aus der in der Wiener peristischen Gesellschaft über diese Vorlage gepflogenen Diskussion.	31—48